

## **Kurzüberblick: Vom Referenten- zum Regierungsentwurf**

Der Regierungsentwurf hält an der Dreigliedrigkeit der Verbraucherstreitbeilegung fest:

In erster Linie sollen private, nachrangig behördliche Schlichtungsstellen tätig werden; für nicht abgedeckte Bereiche sind von den Ländern Universalschlichtungsstellen einzurichten.

Insbesondere in folgenden Punkten weicht der Entwurf vom Referentenentwurf ab:

Private Verbraucherstreitbelegungsstellen müssen **von einem Verband getragen** sein; Einzelpersonen sollen keine solche Stelle betreiben können (§ 3)

Während der Referentenentwurf vom Streitmittler „allgemeine Rechtskenntnisse“ verlangte, muss er nach dem Regierungsentwurf über „**Rechtskenntnisse**“, insbesondere im Verbraucherrecht, verfügen; eine volljuristische Qualifikation wird aber weiterhin nicht vorausgesetzt (§ 6 Abs. 2).

Als Vortätigkeit, die zum **Ausschluss des Streitmittlers** führt, soll nicht nur die für einen Unternehmer oder Unternehmerverband, sondern auch eine solche für einen Verbraucherverband gelten; bei der Karenzfrist von drei Jahren soll es bleiben (§ 6 Abs.3).

Bei Verbraucherstreitbelegungsstellen, die von einem Verbraucherverband getragen werden, ist an Gestaltungsentscheidungen ein **Unternehmerverband zu beteiligen** (§ 9; der Referentenentwurf hatte nur den umgekehrten Fall geregelt).

Die **vorherige Geltendmachung des Anspruchs** beim Unternehmer ist obligatorische (nach dem Referentenentwurf nur fakultative)Voraussetzung für das Tätigwerden der Schlichtungsstelle; außerdem wird für die Reaktion des Unternehmers eine zweimonatige (in Verfahrensordnung abkürzbare) Schutzfrist eingeräumt (§ 14 Abs. 1).

Anders als nach dem Referentenentwurf soll die Anrufung einer Verbraucherschlichtungsstelle auch dann gewährleistet sein, wenn der Streit bereits **bei Gericht anhängig** ist und der Richter eine außergerichtliche Streitbeilegung vorschlägt (§ 14 Abs. 2 Nr. 3).

Führt der Streitmittler eine **Mediation** durch, gelten – bis auf die freie Mediatorenwahl – die Vorschriften des Mediationsgesetzes (§ 18).

Deutlicher als im Referentenentwurf wird die **Bindung an das materielle Recht** geregelt: Der Schlichtungsvorschlag soll dieses nicht nur „berücksichtigen“, sondern „am geltenden Recht ausgerichtet sein und insbesondere die zwingenden Verbraucherschutzgesetze beachten“. Aus der Begründung soll sich auch die rechtliche Bewertung des Streitmittlers ergeben (§ 19 Abs. 1).

Der **Beginn der 90-Tages-Frist** für das Vermittlungsverfahren wird klarer geregelt (§ 20).

Vom Verbrauchert kann eine **Gebühr** nur bei Rechtsmissbrauch (max. 30 €) erhoben werden (§ 23 Abs. 1)

Die Universalschlichtungsstelle soll nur tätig werden, wenn der **Streitwert** mindestens 10 € und höchstes 5000 € beträgt (§ 30 Abs. 1 Nr.4).

Die Universalschlichtungsstelle kann, wenn der Unternehmer keine Stellungnahme abgibt, einen **Vorschlag nach Aktenlage** unterbreiten (§ 30 Abs. 4).

Die für das Verfahren der Universalschlichtungsstelle vom Unternehmer zu entrichtende **Gebühr** (laut Referentenentwurf pauschal 290 €) wird gestaffelt, liegt im unteren Streitwertsegment allerdings immer noch erheblich über dem Wert des Streitgegenstandes (§ 31).

**Kleinunternehmer** (bis zu zehn Beschäftigte) müssen in ihren allgemeinen Verlautbarungen nicht mehr über ihre (fehlende) Bereitschaft zur Teilnahme an der Verbraucherstreitbeilegung informieren (§ 36 Abs. 3).

*Prof. Dr. Reinhard Greger*